

Statuten

(Juni 2024)

Art. 1. Name, Sitz

Unter dem Namen "National Coalition Building Institute (Schweiz)" besteht ein gemeinnütziger Verein nach Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Winterthur.

Art. 2. Zweck

Der Verein fördert den Abbau von Vorurteilen und Gewalt, die Integration und die Fähigkeiten zur konstruktiven Konfliktlösung nach anerkannten und erprobten Methoden.

Art. 3. Mittel

Zu diesem Zweck

- organisiert und leitet der Verein Kurse zu diesen Themen für Erwachsene und Jugendliche
- bietet er Beratung und Programme an
- bildet er Jugendliche und Erwachsene aus, um solche Kurse zu leiten
- leistet er Öffentlichkeitsarbeit

In der Organisation des Vereins wird dem Vereinszweck auf allen Ebenen nachgelebt.

Art. 4. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Der Verein unterscheidet zwischen Aktivmitgliedern, Passivmitgliedern und Gönner:innen-Mitgliedern.

Als Aktivmitglieder gelten jene Personen, welche die vom Verein angebotenen Kurse erteilen oder dem Vereinsvorstand angehören.

Passivmitglieder sind Freunde des Vereins, die den Verein finanziell oder in irgendeiner anderen Form unterstützen.

Als Gönner:innen-Mitglieder gelten jene Personen, welche dem Verein mindestens den jährlich festgesetzten Gönner:innenbeitrag zukommen lassen.

Art. 5. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Der Vorstand beschliesst die Aufnahme von Mitgliedern aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Er kann auch über deren Ausschluss entscheiden.
2. Gegen diesen Ausschluss kann vor der Mitgliederversammlung Beschwerde geführt werden. Diese entscheidet abschliessend mit zwei Dritteln der Stimmenden.

Art. 6. Einnahmen

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- dem Jahresbeitrag der Aktivmitglieder in Höhe von maximal Fr. 50.-
- dem Jahresbeitrag der Passivmitglieder in Höhe von maximal Fr. 100.-
- dem Jahresbeitrag der Gönner:innen-Mitglieder von maximal Fr. 300.-
- Zuwendungen Dritter
- Einträgen aus Kursen und Aktionen

Art. 7. Verwendung der Finanzen

Die finanziellen Mittel des Vereins dienen zur Erfüllung des Vereinszweckes. Insbesondere sollen sie auch die Teilnahme von Jugendlichen und Erwerbslosen an NCBI-Programmen ermöglichen.

Art. 8. Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Art. 9. Einberufung der Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung mindestens 14 Tage im voraus unter Beilage der Traktandenliste einberufen.
- b) Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen,
 - wenn die Mitgliederversammlung oder der Vorstand dies beschliesst,
 - innert zweier Monate, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Art. 10. Stimm- und Wahlrecht der Mitglieder

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Mitsprache an der Vereinsversammlung. Aktivmitglieder geniessen an der Vereinsversammlung das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht. Passivmitglieder und Gönner:innen haben lediglich eine beratende Stimme.

- a) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit hat die Sitzungsleitung (in der Regel ein Mitglied des Präsidiums) den Stichentscheid. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen des einfachen Mehrs der Stimmenden, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen.
- b) Die juristischen Personen, die Mitglied sind, können eine:n Vertreter:in an die Mitgliederversammlung delegieren. Eine Vertretung durch ein anderes Mitglied oder Aussenstehende ist ausgeschlossen.

Art. 11. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresplanung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung des Präsidiums
- Wahl und Abberufung der Kontrollstelle
- Festlegung des Mitgliederbeitrages
- Genehmigung der Protokolle der Mitgliederversammlung
- Behandlung von Anträgen, soweit diese nicht in den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen
- Statutenänderungen

Art. 12. Zusammensetzung des Vorstandes

- a) Der Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens drei Mitgliedern.
- b) Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass alle Kurse und Aktivitäten nach der speziellen und bewährten NCBI-Methode erfolgen.
- c) Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich im Sinne der ZEWO-Richtlinien "Führung und Organisation".

Art. 13. Organisation des Vorstandes

Das Präsidium des Vereins wird von der Mitgliederversammlung jährlich mit einfachem Mehr gewählt.

Ansonsten konstituiert und organisiert sich der Vorstand selbst. Er tritt nach Bedarf zusammen oder auf ausdrücklichen Wunsch von zwei Vorstandsmitgliedern.

Art. 14. Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand

- führt die Vereinsgeschäfte
- bereitet die Mitgliederversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse
- ist berechtigt, Personen ausserhalb des Vorstandes beratend beizuziehen
- kann einen beratenden Programmrat für Operatives konstituieren
- beschliesst über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- erstellt die Jahresrechnung und den Tätigkeitsbericht
- erstellt das Jahresbudget und die Jahresplanung
- regelt die Nominierung der Personalvertretung (1-2 Personen) als Vorstandsmitglied(er)
- regelt den Umgang mit Interessenkonflikten
- regelt Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung obliegen

Art. 15. Vorstandsbeschlüsse

- a) Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid der Sitzungsleitung (in der Regel das Präsidium oder ein Mitglied des Präsidiums)
- b) Beschlüsse des Vorstandes können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied innert einer Woche seit Zustellung des Antrages eine mündliche Beratung verlangt.

Art. 16. Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei bis drei Mitgliedern. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. Mit diesen Aufgaben kann auch eine Treuhandstelle betraut werden.

Art. 17. Haftung

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 18. Auflösung des Vereins

- a) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Stimmenden
- b) Die Mitgliederversammlung verfügt auch über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins. Das verbleibende Vermögen geht an eine schweizerische Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck.

Winterthur, im Juni 2024

Präsidium, NCBI Schweiz

Ganga Jey Aratnam